

## **Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (EU-BauPVO)**

### **Frequently Asked Questions Teil I**

#### **VORBEMERKUNG**

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder und das DIBt haben einen länderübergreifenden FAQ-Katalog zu einzelnen Vorschriften der EU-BauPVO erstellt, in dem auch Auslegungen enthalten sind. Er gibt primär die Auffassung der deutschen Marktüberwachungsbehörden für den Bauproduktesektor wieder. Andere Auslegungshilfen, wie beispielsweise von der Europäischen Kommission, sind berücksichtigt.

**Nach den Vorschriften der EU-BauPVO obliegt es allerdings den Herstellern und den ihnen gleichgestellten Wirtschaftsakteuren** wie Importeuren oder Händlern, die als Hersteller gelten, **in eigener Verantwortung** festzustellen,

- ob ihr Produkt in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fällt und
- ob die Anforderungen an die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten erfüllt sind.

Die FAQ-Liste entbindet Wirtschaftsakteure daher weder von ihrer eigenen Verantwortung im Rahmen der Vermarktung von Bauprodukten noch ersetzt sie eine der Eigenverantwortung entsprechende individuelle Rechtsberatung für den Einzelfall.

Die Marktüberwachungsbehörden und das DIBt weisen darauf hin, dass zu keiner der in dem Katalog aufgestellten Fragen Rechtsprechung vorliegt. Vielmehr handelt es sich daher, insbesondere bei Auslegungen, um die Auffassung der Marktüberwachungsbehörden.

Hinweise der Anwender dieser FAQ zu Fragen und Antworten sind willkommen. Sie können an [baupvo@dibt.de](mailto:baupvo@dibt.de) gerichtet werden. Im Rahmen der Fortschreibung der FAQ werden Stellungnahmen berücksichtigt. Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme ausschließlich das bereitgestellte Formblatt.

## **I ALLGEMEINES**

### **I/1 (6/2014)**

---

#### **Wann gilt für ein Bauprodukt die EU-BauPVO?**

Die EU-BauPVO gilt für ein Bauprodukt, wenn es auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Verkehr gebracht oder bereitgestellt, d. h. vermarktet wird und

- für das Bauprodukt eine nach Maßgabe der EU-BauPVO erstellte harmonisierte Norm vorliegt, die von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der EU bekannt gemacht ist oder
- für das Bauprodukt eine Europäische Technische Bewertung auf Antrag des Herstellers für dieses Produkt ausgestellt ist.

(vgl. Art. 1 und 4 EU-BauPVO)

## I/2

---

### **Was ist ein Bauprodukt?**

Als Bauprodukt wird jedes Produkt bezeichnet, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt. Als Bauprodukt gilt auch ein Bausatz (s. FAQ I/3 "Was ist ein Bausatz?").

(vgl. Art. 2 Nr. 1 EU-BauPVO)

## I/3

---

### **Was ist ein Bausatz?**

Ein Bausatz ist ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird. (vgl. Art. 2 Nr. 2 EU-BauPVO)

Ein Bausatz wird bezüglich der CE-Kennzeichnung wie ein Bauprodukt behandelt.

## I/4

---

### **Wo sind die harmonisierten Anforderungen an ein Bauprodukt festgelegt?**

Die Anforderungen an ein Bauprodukt ergeben sich aus den harmonisierten technischen Spezifikationen.

Harmonisierte technische Spezifikationen sind

- harmonisierte Normen und
- Europäische Bewertungsdokumente.

(vgl. Art. 2 Nr. 10 EU-BauPVO)

## I/5

---

### **Wo erhält man einen Überblick über die nach der EU-BauPVO verfügbaren harmonisierten technischen Spezifikationen?**

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ein Verzeichnis der Fundstellen harmonisierter Normen.

(vgl. Art. 17 Abs. 5 EU-BauPVO)

Die Kommission führt außerdem ein Verzeichnis der Fundstellen der endgültigen Europäischen Bewertungsdokumente und veröffentlicht dieses ebenfalls im Amtsblatt der Europäischen Union.

(vgl. Art. 22 EU-BauPVO)

Beide Verzeichnisse werden regelmäßig aktualisiert.

Das Amtsblatt der EU kann unter <http://eur-lex.europa.eu/> eingesehen werden. Ein Auszug aus dem Amtsblatt der EU kann auch auf der Homepage des DIBt unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) aufgerufen werden.

## I/6

---

### **Was enthält eine harmonisierte Norm und wer erstellt sie?**

Harmonisierte Normen enthalten die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale. (vgl. Art. 17 Abs. 3 EU-BauPVO)

Im Anhang ZA der harmonisierten Norm ist festgelegt, welche Abschnitte der Norm für die Zwecke der EU-BauPVO zur Anwendung kommen. (s. auch FAQ IV/10 "Wie sind Widersprüche zwischen den Festlegungen zur CE-Kennzeichnung im Anhang ZA einer harmonisierten Norm und den Anforderungen an die CE-Kennzeichnung zu lösen?")

Harmonisierte Normen nach der EU-BauPVO werden in der Regel von CEN (Europäisches Komitee für Normung) erstellt und von der Kommission überprüft, bevor ihre Fundstelle im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Eine harmonisierte Norm enthält die für die Anwendung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit erforderlichen technischen Angaben. (vgl. Art. 17 Abs. 3 EU-BauPVO)

Der Erwerb von Normen ist über den Beuth Verlag möglich. Auf der Homepage des Verlages [www.beuth.de](http://www.beuth.de) ist es möglich, Normen kostenlos zu recherchieren.

---

## I/7

### **Was sind Koexistenzperioden?**

Im Rahmen der Veröffentlichung der Fundstellen von harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Union gibt die Kommission den Beginn und das Ende der Koexistenzperiode für eine harmonisierte Norm an.

Ab dem Tag des Beginns der Koexistenzperiode *kann* eine harmonisierte Norm verwendet werden, um eine Leistungserklärung für ein von der Norm erfasstes Bauprodukt zu erstellen.

Ab dem Tag des Endes der Koexistenzperiode ist die harmonisierte Norm die *einzig* Grundlage für die Erstellung einer Leistungserklärung für ein von der Norm erfasstes Bauprodukt.  
(vgl. Art. 17 Abs. 5 EU-BauPVO)

---

## I/8

### **In welchen Fällen wird ein Europäisches Bewertungsdokument erstellt und wer erstellt es?**

Ein Europäisches Bewertungsdokument kann für ein Bauprodukt erstellt werden, das nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten Norm erfasst ist. Es wird nur/erst dann erstellt, wenn ein Hersteller einen Antrag auf die Ausstellung einer Europäischen Technischen Bewertung gestellt hat, deren Grundlage das Europäische Bewertungsdokument darstellt.

Ein Europäisches Bewertungsdokument wird von der europäischen Organisation Technischer Bewertungsstellen erstellt, in der die von den Mitgliedstaaten benannten nationalen Technischen Bewertungsstellen zusammengeschlossen sind.

Die Europäische Technische Bewertung wird von einer der nationalen Technischen Bewertungsstellen ausgestellt. Dort muss ein Hersteller auch seinen Antrag stellen.  
(vgl. Art. 2 Nr. 12 und Nr. 13, Art. 19 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 EU-BauPVO)

Ist ein Bauprodukt, das nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten Norm erfasst ist, ganz von einem bereits bestehenden Europäischen Bewertungsdokument erfasst, so dient das bestehende Europäische Bewertungsdokument als Grundlage für die auszustellende Europäische Technische Bewertung.  
(vgl. Art. 21 Abs. 1 EU-BauPVO)

---

## I/9

### **Was enthält eine Europäische Technische Bewertung?**

Eine Europäische Technische Bewertung enthält die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument und die für die Anwendung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit erforderlichen technischen Angaben.

(vgl. Art. 2 Nr.13, Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 EU-BauPVO; s. auch FAQ I/8 "In welchen Fällen wird ein Europäisches Bewertungsdokument erstellt?")

### **Gibt es weiterhin Konformitätsbescheinigungen?**

Das System der "Konformitätsbescheinigungen" nach der Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie) ist seit dem 1.7.2013 durch das System der "Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit" ersetzt.

Die nach der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Konformitätsbescheinigungen können nach der EU-BauPVO daher nicht mehr ausgestellt werden (s. aber auch die Übergangsbestimmung, FAQ VI/6 "Inwieweit lässt Art. 66 EU-BauPVO das Inverkehrbringen von Lagerbeständen nach der Bauproduktenrichtlinie CE-gekennzeichneter Bauprodukte ab dem 01.07.2013 zu?")

In der EU-BauPVO sind im Rahmen der "Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit" vorgesehen

- die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit für das Produkt (Produktzertifizierung) und
- die Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK-Zertifizierung).

Mit dem System der "Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit" sollen präzise und zuverlässige Leistungserklärungen gewährleistet werden. Zum einen wird die Leistung des Bauprodukts bewertet und zum anderen wird die Herstellung im Werk kontrolliert.

Die (der Bauproduktenrichtlinie ähnlichen) Systeme sind im Anhang V der EU-BauPVO festgelegt. Sie sind abhängig von den Aufgaben des Herstellers und der Einbindung von Zertifizierungsstelle oder Prüflabor. Folgende Systeme sind vorgesehen:

- Systeme 1+ und 1 (mit Einbindung einer Produktzertifizierungsstelle),
- System 2+ (mit Einbindung einer Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle),
- System 3 (mit Einbindung eines Prüflabors) und
- System 4 (reine Herstelleraufgaben).

Hersteller können das anzuwendende System nicht auswählen. Die Kommission legt in delegierten Rechtsakten fest, welches System oder welche Systeme für welches Bauprodukt oder für welche Familie von Bauprodukten oder für ein bestimmtes Wesentliches Merkmal anzuwenden ist. Die Systeme sind im Anhang ZA der harmonisierten Normen angegeben.

(vgl. Art. 28 und Anhang V EU-BauPVO)

Mit der Erstellung (des neuen Instruments) der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung.

(vgl. Art. 4 Abs. 3 EU-BauPVO)

### **Bestehen gesetzliche Vorgaben für das Format und den Inhalt der "Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit" und der "Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle"?**

Nein. Für die "Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit" und die "Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle" gibt es keine gesetzlichen Muster oder Vorgaben gemäß EU-BauPVO.

### **Dürfen die "Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit" und die "Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle" so ausgestellt sein, dass sich eine Bescheinigung gleichzeitig auf Produkte mehrerer Hersteller bezieht?**

Nein. Die notifizierte Stelle hat die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit bzw. die Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle in Bezug auf ein bestimmtes Bauprodukt eines Herstellers zu erstellen. Die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit bzw. die Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle kann daher nur dem jeweiligen Hersteller als Grundlage für die Erstellung der Leistungserklärung dienen.

## I/13 (7/2016)

---

### Was bedeutet Inverkehrbringen?

Inverkehrbringen ist die *erstmalige* Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt der Union.

(vgl. Art. 2 Nr. 17 EU-BauPVO)

Der Begriff der Bereitstellung bezieht sich hierbei auf jedes einzelne Bauprodukt, und nicht nur auf die Bereitstellung des ersten Bauprodukts einer Serie gleicher Bauprodukte.

(s. auch FAQ der Europäischen Kommission, veröffentlicht unter:

[http://ec.europa.eu/growth/sectors/construction/product-regulation/faq/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/sectors/construction/product-regulation/faq/index_en.htm) )

## I/14

---

### Was bedeutet Bereitstellung auf dem Markt?

Bereitstellung auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

(vgl. Art. 2 Nr. 16 EU-BauPVO)

## I/15 (6/2014)

---

### Was ist ein Produkttyp?

Ein Produkttyp ist der Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen eines Bauprodukts in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale. Der Produkttyp gilt für ein Bauprodukt, das unter Verwendung einer bestimmten Kombination von Rohstoffen oder anderer Bestandteile und in einem bestimmten Produktionsprozess hergestellt wird.

(vgl. Art. 2 Nr. 9 EU-BauPVO)

Jedes Bauprodukt, das nach den Bedingungen der EU-BauPVO mit einer Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden muss, muss bezüglich der in der Leistungserklärung angegebenen Leistungen mit dem Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen des jeweiligen Produkttyps verknüpft werden. Diese Verknüpfung erfolgt mittels Kenncode (s. auch FAQ I/16 "Was ist unter dem eindeutigen Kenncode des Produkttyps zu verstehen?").

(vgl. Erwägungsgrund (6) delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 sowie die der Verordnung (EU) Nr. 574/2014 beigefügte Anleitung zum Ausfüllen des Formulars, Nummer 1)

## I/16 (6/2014)

---

### Was ist unter dem eindeutigen Kenncode des Produkttyps zu verstehen?

Die EU-BauPVO schreibt vor, dass der eindeutige Kenncode des Produkttyps vom Hersteller sowohl in der Leistungserklärung angegeben als auch hinter der CE-Kennzeichnung angebracht werden muss. Der Kenncode ist in der EU-BauPVO allerdings nicht definiert.

(vgl. Art. 6 Abs. 4, Anhang III und Art. 9 Abs. 2 EU-BauPVO).

Für die Marktüberwachungsbehörden kommt es maßgeblich darauf an, ob ein vom Hersteller gewählter Kenncode eine eindeutige, zweifelsfreie Zuordnung des Bauprodukts zum jeweiligen Produkttyp erlaubt. Der Kenncode kann mit der Nummer der Leistungserklärung übereinstimmen, wenn dadurch die eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zum Produkttyp nicht beeinträchtigt wird und weiterhin zweifelsfrei gewährleistet ist. Der Kenncode kann hersteller- und produktspezifisch sein, solange die zuvor genannten Bedingungen erfüllt sind.

Ist eine Leistungserklärung für mehrere Produkttypen erstellt, ist die eindeutige, zweifelsfreie Zuordnung der Bauprodukte zum jeweiligen Produkttyp über den Kenncode zu gewährleisten.

Wird eine Leistungserklärung nach den Bedingungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 157/2014 auf einer Website zur Verfügung gestellt, so müssen Hersteller sicherstellen, dass jedes einzelne Produkt oder

jede Charge desselben Produkts, das sie in Verkehr bringen, durch den eindeutigen Kenncode des Produkttyps mit einer bestimmten Leistungserklärung verknüpft ist.

(vgl. Art. 1 Abs. 2 delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014)

Der eindeutige Kenncode des Produkttyps nach der EU-BauPVO ist vielfach nicht identisch mit dem in diversen harmonisierten Normen vorgesehenen Typ- oder Eigenschaftscode.

### **I/17 (6/2014)**

---

#### **Wie ist die Kennzeichnung bei Sonderanfertigungen?**

Sonderanfertigungen, für die keine Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung und keine Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung für das Inverkehrbringen besteht, werden von Art. 5 a) EU-BauPVO erfasst. Allerdings werden die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 5 EU-BauPVO sehr kontrovers erörtert. Letztlich obliegt es einem Hersteller, der eine Ausnahme nach Art. 5 EU-BauPVO in Anspruch nehmen möchte, die Voraussetzungen für sein konkretes Produkt zu prüfen. Im Rahmen der Marktüberwachung kann daher gegenwärtig keine allgemeine Auslegungshilfe angeboten werden. Die Marktüberwachungsbehörden werden im Zusammenhang mit Art. 5 EU-BauPVO stehende Fragen erst anhand konkreter vermarkteter Bauprodukte näher klären können.

(vgl. Art. 5 EU-BauPVO)

### **I/18 (6/2014)**

---

#### **Gibt es eine Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen, die eine CE-Kennzeichnung ausschließt?**

Eine spezielle Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen, die von der CE-Kennzeichnung befreit, ist nach der EU-BauPVO nicht vorgesehen. Kleinstunternehmen können die Ausnahmeregelung des Art. 5 EU-BauPVO in Anspruch nehmen. Diese ist aber nicht Kleinstunternehmen vorbehalten, sondern gilt für alle Unternehmen (s. auch FAQ I/17 "Wie ist die Kennzeichnung bei Sonderanfertigungen?"). Art. 37 EU-BauPVO enthält eine spezielle Vereinfachung nur für Kleinstunternehmen. Art. 37 EU-BauPVO befreit jedoch nicht von der CE-Kennzeichnung, sondern soll Erleichterungen im System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit einräumen. Diese Vorschrift wird ähnlich wie Art. 5 EU-BauPVO in der Praxis kontrovers erörtert. Die Marktüberwachungsbehörden werden im Zusammenhang mit Art. 37 EU-BauPVO stehende Fragen erst anhand konkreter vermarkteter Bauprodukte näher klären können.